

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Johann Höfinger, Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Unterausschusses 1710 der Beilagen über den Antrag 2256/A der Abgeordneten Johann Höfinger, Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Die bisherige Novellierungsanordnung wird mit Ziffer 2 bezeichnet, dieser wird folgende Ziffer 1 vorangestellt:

„1. In § 39 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.““



Begründung:**Zu § 39 Abs. 4**

Das UVP G 2000 enthält keine Regelungen betreffend die örtliche Zuständigkeit der Behörden, weshalb § 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur Anwendung gelangt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erk. vom 29.3.2017, Ro 2015/05/0022, die Ansicht vertreten, dass eine Anwendung des § 3 Z 1 AVG ausscheide, da dies bei länderübergreifenden Projekten in unzulässiger Weise zu einer Zuständigkeit mehrerer Behörden führe.

Aufgrund der Aufhebung des Art 11 Abs 8 B-VG durch Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr. 51/2012, ist das Gebot einvernehmlichen Vorgehens der räumlich beteiligten UVP-Behörden seit 1.1.2014 entfallen. Ungeachtet dessen hat sich auch danach die Zuständigkeit nach § 3 Z 1 AVG in der Praxis bewährt, d.h. die räumlich zuständigen UVP-Behörden sprechen über den in ihrem Bundesland gelegenen Vorhabensabschnitt genehmigungsrechtlich ab (räumliche Kumulation). Die besonderen Bedürfnisse von UVP-Feststellungsverfahren im Sinn einer gesamthaften Beurteilung hinsichtlich der UVP-Pflicht, lassen sich auch ohne gesetzlich angeordnetes Einvernehmen, etwa im Wege der Amtshilfe vor den bescheidförmigen Erledigungen, bewältigen. Im Streit- oder Säumnisfall ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll daher angeordnet werden, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet.

